

Dritte Änderung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 92 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S 456), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 25. Mai 1998 folgende

Dritte Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 6 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Jesberg

beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1, Nr. 1 (persönliche Gebührenfreiheit von Bund und Land) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Folgende Gebühren nach § 6 werden neu festgesetzt:

a) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten:

Nr.	Gegenstand	DM
134	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00 DM mindestens 20,00 DM
135	Zuschlag zu Nr. 134 bei weggelegten Akten Karteien, Bücher, Archivakten, je Akte, Kartei, Buch usw.	20,00 DM

§ 3

Folgende Nr. 3192 wird neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	DM
3192	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungspflicht der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	25,00 DM

§ 4

Folgende Nr. 800 wird neu eingefügt:

Nr.	Gegenstand	DM
800	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	2,00 DM
	mindestens pro Antrag	100,00 DM
	und höchstens pro Antrag	5.000,00 DM
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in alles übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 DM
	mindestens pro Antrag	50,00 DM
	und höchstens pro Antrag	2.500,00 DM

Die Gebühren nach Nr. 900 werden wie folgt festgesetzt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	31,00 DM
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	
je Viertelstunde	26,00 DM
für alle übrigen Beschäftigten,	
je Viertelstunde	21,00 DM

§ 6

Straßenverkehr

320	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	50,00 DM
-----	---	----------

Diese Dritte Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kellerwald-Bote in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde vom 17. Dezember 1990 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 17.10.1994 außer Kraft.

Jesberg, den 26.Mai 1998

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Jesberg

gez. Schlemmer, Bürgermeister

[Siegel]